

Verordnung zur Änderung des Reglements über die Abfallbewirtschaftung (Littering und Ordnungsbussen)

vom 10.12.2019

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –
Geändert: **810.21**
Aufgehoben: –

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Artikel 36a–36g des Gesetzes vom 13. November 1996 über die Abfallbewirtschaftung (ABG);

gestützt auf den Beschluss vom 20. September 1993 über die Verhängung von Ordnungsbussen durch die Gemeinden;

auf Antrag der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion,

beschliesst:

I.

Der Erlass SGF [810.21](#) (Reglement über die Abfallbewirtschaftung (ABR), vom 20.01.1998) wird wie folgt geändert:

Abschnittsüberschrift nach Art. 12 (geändert)

3 Strafbestimmungen

Art. 14a (neu)

Pauschalbetrag der Ordnungsbussen (Art. 36a Abs. 4 ABG)

¹ Der Pauschalbetrag der Ordnungsbusse beträgt 50 Franken für kleine isolierte Abfälle wie Zigarettenkippen, Kaugummis, Essensreste, Papier, Verpackungen, Getränkedosen, Flaschen.

² Der Pauschalbetrag der Ordnungsbusse beträgt 150 Franken für eine Ansammlung von kleinen Abfällen wie Zigarettenkippen, Kaugummis, Essensreste, Papier, Verpackungen, Getränkedosen, Flaschen bis zu einem Volumen von 17 Litern.

³ Gemäss Artikel 24 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003 über das Jugendstrafrecht und Artikel 4 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht gilt dieses Reglement nicht für Jugendliche, die das 15. Altersjahr noch nicht vollendet haben.

Art. 14b (neu)

Übertragung der Kompetenz – Grundsatz

¹ Die Kompetenz zur Verhängung von Ordnungsbussen im Sinne des Gesetzes über die Abfallbewirtschaftung und dieses Reglements wird gemäss Beschluss über die Verhängung von Ordnungsbussen durch die Gemeinden, der sinngemäss gilt, an die Gemeinden übertragen; die besonderen Bestimmungen dieses Reglements bleiben vorbehalten.

Art. 14c (neu)

Übertragung der Kompetenz – Besondere Bestimmungen

¹ Die Gemeindebeamtinnen und -beamten, die in Anwendung dieses Reglements mit der Erhebung von Ordnungsbussen beauftragt sind, tragen eine Dienstuniform oder zumindest ein Kennzeichen.

² Bei der Prüfung der Gesuche der Gemeinden für eine Übertragung der Kompetenz hört die Sicherheits- und Justizdirektion die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion an, bevor sie das Gesuch an den Staatsrat weiterleitet.

II.

Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Übergangsbestimmungen

—

1. Die Gemeinden, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung über eine Kompetenzübertragung gemäss Beschluss über die Verhängung von Ordnungsbussen durch die Gemeinden verfügen, sind befugt, Ordnungsbussen nach dem Gesetz über die Abfallbewirtschaftung und dem dazugehörigen Reglement zu verhängen.

2. Die mit der Erhebung von Ordnungsbussen betrauten Beamtinnen und Beamten, welche die obligatorische Ausbildung nach Artikel 5 Abs. 2 des Beschlusses vom 20. September 1993 über die Verhängung von Ordnungsbussen durch die Gemeinden bereits besucht haben, sind von der obligatorischen Schulung befreit, bis die Übertragung der Kompetenz an die Gemeinde erneuert werden muss.

Schlussbestimmung

—

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Der Präsident: J.-P. SIGGEN

Die Kanzlerin: D. GAGNAUX-MOREL